

Freigaben der Organisation

Nr.: 1004 - Erstellungsdatum: 16.05.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Cathrin Hinrichsen
TöB:	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung:	2.2 - Umwelt
Dokument:	Fehlanzeige
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde. Grundsätzliche Aussagen zum Bodenschutz sind enthalten. Die UBB hat keine weiteren Anmerkungen, ergänzende Hinweise zum Bodenschutz wurden im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren zum B-Plan 2 geäußert.

Nr.: 1008 - Erstellungsdatum: 24.05.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Hans-Jörg Tresselt
TöB:	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung:	2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Schmutzwasser: Keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben

Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist beider F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.

Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen.

Nr.: 1011 - Erstellungsdatum: 31.05.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Elke Vollmer
TöB:	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung:	2.6 - Untere Naturschutzbehörde
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

8. Änd. FNP

Die Darstellung der Pumpstation nördlich der Bäderstraße ist flächig überdimensioniert und zu reduzieren.

In der Anbauverbotszone der Landesstraße ist es zweckmäßig Grünflächen zur Pflege des Ortsbildes und als Immissionsschutz vorzusehen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.05.2022/
Mein Zeichen: Noer-OT Lindhöft-Fplanänd8-Bplan2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.05.2022

Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Noer für das Gebiet südlich L285, westlich Bebauung "Möhlenberg" (Ortschaft Lindhöft) sowie

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Noer für das Gebiet südlich L285, westlich Bebauung "Möhlenberg" sowie nördlich und östlich landwirtschaftlicher Flächen (Ortschaft Lindhöft)

Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Büro für Bauleitplanung
Czierlinski
für die Gemeinde Noer
Kronberg 33
24619 Bornhöved
per Mail an info@bauleitplan-bornhoeved.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.05.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-58-116
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
per Mail an strassenverkehrsbehoerde@kreis-rd.de

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
per Mail an baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de

1. Juni 2022

8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Noer

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB


Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Noer bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 285 (L 285) nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 285 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.



Bettina Eisfelder

Wasser- und Bodenverband Aschau

- Unterhaltungsverband -

Amt Dänischenhagen

Eing. 8. JUNI 2022

WaBoV Aschau Felmer Str. 12, 24251 Osdorf

Amt Dänischenhagen
Herr Axel Burow
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Verbandsvorsteher:
Rudolf Abel
Felmer Str. 12
24251 Osdorf

Tel.: 04346-6024123
Fax: 04346-6014557

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
E-Mail vom 13.05.2022	86-2022-03	01.06.2022

8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Noer für das Gebiet südlich L285, westlich Bebauung "Möhlenbarg" (Ortschaft Lindhöft)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

In der nordwestlichen Ecke der überplanten Fläche verläuft der offene Vorfluter 1g (s. beiliegende Karte). Das Gewässer wird durch den Wasser- und Bodenverband Aschau unterhalten. Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ergeben:

Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.

- **Überbauung**
- **Bodenauftrag / Bodenabtrag und**
- **Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen**

untersagt.

Hydraulische Drosselung:

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Aschau werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.

Laut den vorliegenden Planungsunterlagen wird das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser in das bestehende Netz der Gemeinde eingeleitet. Dies ist auch für zukünftig hinzukommende Versiegelungen vorgesehen.

Von der Gemeinde ist dazu ein Plan ihrer Entwässerungseinrichtung vorzulegen aus dem hervorgeht, an welcher Stelle mit welchem Volumenstrom in die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes eingeleitet wird. Für die Einleitpunkte sind Einleitgenehmigungen vorzulegen bzw. zu beantragen.


Bei Änderungen / Ergänzungen in der Bebauung ist dieser Plan fortzuschreiben und mit dem WaBoV abzustimmen.

Stoffliche Belastung

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

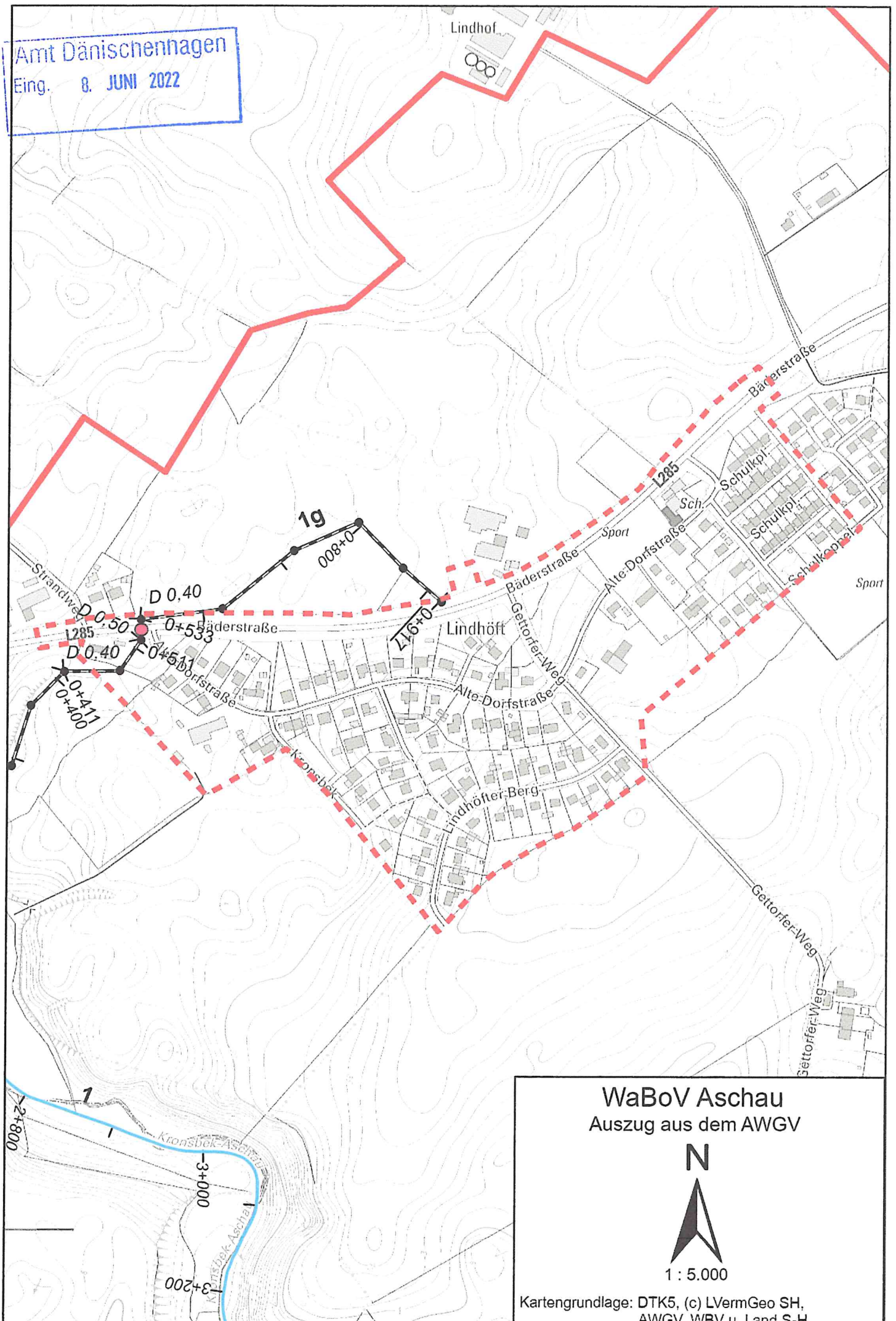
Bei Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Abel
(Verbandsvorsteher)

Ampt Dänischennhagen
Eing. 8. JUNI 2022

Lindhof



WaBoV Aschau Auszug aus dem AWGV



1 : 5.000

Kartengrundlage: DTK5, (c) LVerGeo SH,
AWGV, WBV u. Land S-H